

Leitfaden Demoprojekte Solarhaus 2014 1. Ausschreibung

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Wien, Juni 2014

Inhalt

Vorwort	2
Das Wichtigste in Kürze	3
1.0 Ausrichtung des Programms	4
1.1 Programmziele	4
1.2 Programmstrategie	4
2.0 Zielgruppe	4
3.0 Fördergegenstand	5
4.0 Förderhöhe	6
5.0 Fördervoraussetzungen	7
6.0 Einreichunterlagen	8
7.0 Ablauf und Budget	9
7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte	9
7.2 Einreichfristen	9
7.3 Auszahlungsmodalitäten	9
7.4 Fertigstellungsfrist	9
7.5 Budget	9
8.0 Begleitforschung	10
9.0 Rechtliche Grundlagen	11
10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	11
11.0 Kontakte	12
11.1 Programmauftrag und -verantwortung	12
11.2 BeratungsexpertInnen	12
11.3 Einreichung und Abwicklung	12
12.0 Publizitätsmaßnahmen	12

Vorwort

Solarwärme ist in Österreich im Bereich der Wärme- und Warmwasserversorgung ein wichtiger Wirtschaftszweig. Neben kleineren Solaranlagen für Warmwasser und Heizungsunterstützung besteht ein großes, ungenutztes Potenzial in Gewerbe und Industrie sowie bei der Beheizung von Privatgebäuden. Seit dem Jahr 2010 unterstützt der Klima- und Energiefonds im Förderprogramm „Solarthermie – solare Großanlagen“ den Einsatz von Solarwärme in Produktionsbetrieben, Wärmenetzen und zur Beheizung und Kühlung von Gewerbegebäuden. In bisher 120 Projekten konnte die Marktentwicklung in diesem Bereich deutlich vorangetrieben werden. Ein weiterer großer Bereich sind private Gebäude, die laut EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) ab dem Jahr 2020 nur mehr als „nearly zero energy buildings“ errichtet werden dürfen. Da laut Richtlinie „ein wesentlicher Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Standort“ stammen soll, wird Solarenergie eine zunehmend bedeutende Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm „Demoprojekte Solarhaus 2014“ initiiert. Das Ziel ist die Erprobung und Weiterentwicklung von Gebäuden, die einen möglichst hohen solaren Deckungsgrad beim Wärmebedarf aufweisen. Die Förderaktion richtet sich an den großen Markt an privaten Ein- oder Zweifamilienhäusern, die jedes Jahr errichtet werden. Mit mindestens 70 % Solardeckung können diese Häuser beachtliche Einsparungen bei den Heizkosten und den CO₂-Emissionen erzielen. Die Erfahrungen aus dem Programm sollen dazu beitragen, vorhandene Konzepte von Solarhäusern zu verbessern und die Vorreiterrolle Österreichs bei deren Verbreitung in Europa zu stärken.

Besonders innovative Projekte werden wissenschaftlich begleitet, um die BetreiberInnen bei der Optimierung ihrer Anlagen zu unterstützen. Die Erkenntnisse aus der Begleitforschung werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und fließen laufend in die Umsetzung neuer Solarhäuser ein.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser spannenden Förderaktion einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative solarthermische Anlagen, die eine solare Deckung am Gesamtwärmebedarf eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses von mindestens 70 % erreichen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Darüber hinaus bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Einreichberatung allen FörderwerberInnen und AnlagenbetreiberInnen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten bereits in der Planungsphase mit einschlägigen ExpertInnen.

Besonders innovative Projekte werden in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen und mit einem erhöhten Fördersatz für das Gesamtsystem unterstützt.

Die Auswahl der Projekte für das Begleitforschungsprogramm erfolgt durch ein ExpertInnen-gremium. Antragsberechtigt sind alle (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein- oder Zweifamilienhauses (Neubau als auch Bestandsobjekt) in Österreich.

Der Fördersatz wird nach dem Heizwärmebedarf des Gebäudes (HWB) bemessen. Der Nachweis des Heizwärmebedarfs und des solaren Deckungsgrades ist mittels Berechnung nach Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) zu erbringen. In Kombination mit der thermischen Solaranlage kann auch eine Holzheizung oder Wärmepumpe als Zusatzheizung gefördert werden. Beachten Sie auch die Fördervoraussetzungen in Kapitel 5!

Heizwärmebedarf (HWB) bei mind. 70 % Solardeckung	max. Förderung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten
• $\text{HWB} \leq 42 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	40 %
• $\text{HWB} \leq 30 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	45 %
• $\text{HWB} \leq 15 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	50 %
Zusatzheizsystem	pauschale Förderung
Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizung	1.400 Euro
Pellet-, Scheitholzkaminofen, Kachelofen	500 Euro
Wärmepumpe	1.000 Euro

Die Teilnahme am Begleitforschungsprogramm ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Die ProjektwerberInnen müssen der Veröffentlichung der im Rahmen der Begleitforschung gewonnenen Daten zustimmen.

Die Förderaktion „Demoprojekte Solarhaus“ läuft vom 13.06.2014 bis zum 25.09.2014. Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 25.09.2014, 17:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, online eingereicht werden.

Die eingelangten Anträge werden einer Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Danach folgen die inhaltliche Bewertung der Anträge und die Auswahl der Projekte für die Begleitforschung. Die Vergabe erfolgt nach der formalen und fachlichen Prüfung sowie nach der Auswahl der Projekte für das Begleitforschungsprogramm. Die Projekte für die Begleitforschung werden zuerst gefördert, die übrigen werden in der Reihenfolge der vollständigen Einreichung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung der KPC und der Auswahl der Begleitforschungsprojekte durch ein ExpertInnen-gremium trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderentscheidung.

1.0 Ausrichtung des Programms

1.1 Programmziele

Ab 2020 müssen nach der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein („nearly zero energy buildings“). Ein Niedrigstenergiegebäude ist laut EPBD Artikel 2 definiert als „ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.“ Die größte Energiequelle am Standort, die auch die höchste CO₂-Einsparung bringt, ist die Sonne. Das Konzept der „Solarhäuser“, also Häuser mit einem möglichst hohen solaren Deckungsgrad des Wärmebedarfes, hat daher eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Richtlinie. Als Technologieführer hat Österreich die Chance, im Programm wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um Vorreiter bei der Verbreitung von Solarhäusern in Europa zu sein.

Zielsetzung des Programms ist die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Solarhäusern. Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative solarthermische Anlagen, die

eine solare Deckung von mindestens 70 % des Gesamtwärmebedarfs eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses erreichen. Die Förderaktion umfasst Neubauten, Bestandgebäude und Sanierungsprojekte. Neben der solarthermischen Anlage können auch Holzheizungen oder Wärmepumpen als Zusatzheizung im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Sämtliche im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

1.2 Programmstrategie

Das Förderprogramm „Demoprojekte Solarhaus“ weist ein Budget von bis zu 700.000 Euro auf. Begleitend zur programmgegenständlichen Investitionsförderung, bietet der Klima- und Energiefonds Beratungsdienstleistungen sowie für ausgewählte Projekte ein wissenschaftliches Betriebsmonitoring an.

Die Inanspruchnahme einer Beratung im Vorfeld der Einreichung eines Investitionsprojekts ist eine Förder Voraussetzung für die aktuelle Förderaktion (Details siehe Kapitel 8).

2.0 Zielgruppe

Die Förderaktion richtet sich an folgende Zielgruppe:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein- oder Zweifamilienhauses (Neubau als auch Bestandsobjekt)

Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung für die solarthermische Anlage, Holzheizung und Wärmepumpe beantragt werden. Weiters kann auch pro Objekt nur ein Förderantrag gestellt werden. Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus gemeint. Eine Förderung ist nur für Objekte im Inland möglich.

3.0 Fördergegenstand

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einer solaren Deckung von zumindest 70 % des Gesamtwärmebedarfs bei Niedrigenergiegebäuden gefördert. Neben der thermischen Solaranlage darf als Zusatzheizung keine Gas- oder Ölheizung eingesetzt werden. In Kombination mit der thermischen Solaranlage kann eine Holzheizung oder Wärmepumpe als Zusatzheizung ebenfalls gefördert werden.

Vor der Einreichung des Förderansuchens muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen durchgeführt werden. Das Beratungsgespräch ermöglicht einen fachlichen Input von BeratungsexpertInnen bereits in der Planungsphase der einzureichenden Maßnahme, wodurch der/die EinreicherIn neben der Investitionsförderung zusätzlich eine kostenlose Unterstützung und Beratung durch führende österreichische Solarthermie-ExpertInnen erhält und somit kostspielige Fehlplanungen vermieden werden können.

Förderfähige Maßnahmen

Thermische Solaranlage

Die gewonnene Wärme soll vorwiegend für Heizung und Warmwasser verwendet werden. Bei Solaranlagen, die auch der Schwimmbaderwärmung dienen, ist der Wärmebedarf des Schwimmbads nicht förderbar und darf in die Berechnung der 70 % Solardeckung nicht aufgenommen werden.

Zusatzheizsystem

Als Zusatzheizsystem können in Kombination mit der Solaranlage folgende Systeme unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden:

- Holzheizungen (neu installierte Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizungsgeräte sowie Kachelöfen und Pellet- bzw. Scheitholzkaminöfen, wenn keine weitere Zusatzheizung installiert wird)
- Wärmepumpen

Förderfähige Kosten

Förderbar sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Speicher (z. B. Wasser- und Erdspeicher, anteilig Betonkernaktivierung) und Messinstrumenten für das wissenschaftliche Betriebsmonitoring (inklusive Datenübermittlung) sowie für die in Kombination zur Solaranlage als Zusatzheizung eingesetzte Holzheizung oder Wärmepumpe. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Die förderfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material, die Montage sowie für die Planung und den Blowerdoor-Test zusammen. Maßnahmen, für die keine Rechnung eines Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderfähige Anlagenteile:

- Solaranlage inklusive Verrohrung
- Pumpengruppen und Wärmetauscher
- Wärmespeicher
- Regelung
- Warmwasserbereiter (z. B. Frischwassermodule)
- Mehrkosten für Betonkernaktivierung zur Speicherung der solaren Wärme
- Messtechnik für Anlagen, die wissenschaftlich begleitet werden
- Holzheizung in Kombination zur Solaranlage (Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung)
- Wärmepumpe inklusive Wärmequellenanlage in Kombination zur Solaranlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderfähige Anlagenteile und Kosten:

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Fußbodenheizung etc.)
- Lüftungsanlage und -leitungen
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen)
- Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungskosten), die 10 % der umweltrelevanten Gesamtinvestitionskosten überschreiten
- Energiebereitstellungskosten

- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser ...)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden

4.0 Förderhöhe

Die Förderung für die Solaranlage beträgt bis zu 50 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die Förderung je Einzelprojekt (Solaranlage und Zusatzheizung) ist mit insgesamt 12.000 Euro begrenzt.¹ Förderbasis für die Solarthermieranlagen sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gemäß der Förderrichtlinie 2009 für die Umweltförderung im Inland.

Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden bei den Solarthermieranlagen durch Abzug einer Referenzanlage (Referenz-Ölkessel) von den gesamten umweltrelevanten Investitionskosten² (UIK) des Projekts

ermittelt: UIK minus Referenzanlage ergibt die Förderbasis (= umweltrelevante Mehrinvestitionskosten).

Die Förderung für das Zusatzheizsystem (Holzheizung oder Wärmepumpe) entspricht den unten angeführten Pauschalfördersätzen. Die Förderung für das Gesamtsystem (Solaranlage und Zusatzheizung) darf jedoch den für die Solaranlage geltenden Fördersatz (zwischen 40 % und 50 %, abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten des Gesamtsystems nicht überschreiten.

Maßnahme	Förderhöhe
solarthermische Anlage mit einer solaren Deckung >70 %, abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB*) des Gebäudes	max. Förderung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten
• $\text{HWB} \leq 42 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	40 %
• $\text{HWB} \leq 30 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	45 %
• $\text{HWB} \leq 15 \text{ kWh/m}^2_{\text{EBFa}}$	50 %
Zusatzheizsystem	pauschale Förderung
Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizung	1.400 Euro
Pellet-, Scheitholzkaminofen, Kachelofen	500 Euro
Wärmepumpe	1.000 Euro

*) HWB: jährlicher Heizwärmebedarf pro m² Energiebezugsfläche gemäß Passivhaus-Projektierungspaket (Energiekennwert Heizwärme; PHPP-Version 8.0 (2013) oder höher)

¹) Für Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden, ist die Förderung für das Gesamtsystem (Solaranlage und Zusatzheizung) mit insgesamt 15.000 Euro begrenzt.

²) Brutto-Investitionskosten (inklusive Umsatzsteuer).

Die endgültige Fördersumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

Die Berechnung und der Nachweis des Heizwärmebedarfs (Energiekennwert Heizwärme) und des solaren Deckungsgrades muss gemäß PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket, PHPP-Version 8.0 (2013) oder höher) erfolgen.

Beispiel

Solaranlage mit 16 m² Kollektorfläche und ca. 2 m³ Speichervolumen, das Gebäude hat einen HWB von 9,5 kWh/m²a.

Investitionskosten des Solarsystems	19.500 Euro brutto
Kosten für Referenz-Ölkessel	5.340 Euro brutto
umweltrelevante Mehrinvestitionskosten als Förderbasis	14.160 Euro
Fördersatz für Gebäude mit einem HWB ≤ 15 kWh/m ² a: 50 % der Mehrinvestitionskosten	
Förderhöhe	7.080 Euro
Förderung Pelletkaminofen	500 Euro
Förderhöhe gesamt	7.580 Euro

Die Kombination der Förderaktion mit eventuellen Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderstellen. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderantrag nach einem Bundesförderprogramm, wie z. B. eine Förderung über den Sanierungsscheck 2014 oder die Förderaktion „Holzheizungen“, gestellt werden.

5.0 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der im Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters. Die Anlage muss **bis spätestens 31.3.2016** in Betrieb genommen werden. Das Projekt muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Erreichung eines solaren Deckungsgrads über 70 % des Gesamtwärmebedarfs (Warmwasser und Raumheizung) des Gebäudes. Die Kollektorfläche muss mindestens 15 m² betragen.
- Der Heizwärmebedarf des zukünftig mit Solarwärme versorgten Gebäudes darf 42 kWh/m²_{EBFA} (Energiekennwert Heizwärme gemäß Passivhaus-Projektierungspaket, PHPP-Version 8.0 (2013) oder höher) nicht überschreiten.
- Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen bei Gebäuden mit Fensterlüftung (ohne abluftechnische Einrichtungen) $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ und bei Gebäuden mit raumluftechnischen Anlagen $n_{50} \leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheits tests nach EN 13829 (Vorlage eines Blowerdoor-Tests im Zuge der Endabrechnung).
- Als Zusatzheizung neben der thermischen Solaranlage darf keine Gas- oder Ölheizung eingesetzt werden.
- Vor der Einreichung und Umsetzung muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen des Begleitforschungsprogramms durchgeführt werden.

- Der Förderantrag muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Abwicklungsstelle eingehen.
- Alle FördernehmerInnen müssen zumindest eine Messeinrichtung für den solaren Wärmeertrag einbauen.
- Die Kollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach „Solar Keymark“ zertifiziert sein.
- Die Holzheizung muss die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Volllast erfüllen und der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen. Eine Liste der jedenfalls für eine Förderung in Frage kommenden Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräte sowie Pelletkaminöfen finden Sie unter: www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.
- Die eingesetzte Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2007/742/EG zertifiziert (EU Ecolabel) bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen; bei einem Wärmepumpensystem Direktverdampfer/Wasser ist im Prüfpunkt E4/W35 eine Leistungszahl (COP) von mindestens 4,3 einzuhalten; Liste der förderfähigen Wärmepumpen: www.sanierungsscheck2014.at
- Bei Wärmepumpen darf die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) 40° C nicht überschreiten.
- Die Heizungsanlagen müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.
- Alle Heizungsanlagen (Holzheizungen) sind vom Rauchfangkehrer auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (Vorlage eines Prüfberichts im Zuge der Endabrechnung).
- Es muss zumindest eine Messeinrichtung für den solaren Wärmeertrag und bei Zentralheizungsgeräten für den Wärmeertrag der Zusatzheizung eingebaut werden.
- Projekte, die zur Teilnahme an der Begleitforschung ausgewählt werden, müssen darüber hinaus die notwendige Messtechnik installieren und der Veröffentlichung der erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse zustimmen.
- Vor Auszahlung der Fördermittel ist das Abnahmeprotokoll aus den klima:aktiv-Qualitätslinien für Solaranlagen für Montage (inklusive Druckprobe) und Inbetriebnahme der Solaranlage und ggf. Zusatzheizung (unterzeichnet vom Systemlieferanten) vorzulegen.

6.0 Einreichunterlagen

Die Förderansuchen sind online innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen bei der Abwicklungsstelle (KPC) einzureichen. Für die Einreichunterlagen sind die aufgelegten Formulare zu verwenden. Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.publicconsulting.at möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt für „Solarhaus“ gemäß Formblatt
- technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen
- Hydraulikschema in pdf, welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt (Erzeugungsanlagen und Verbraucherkreisläufe inkl. Warmwasserbereitung) und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält (Kollektorfläche, Kesselleistung, Speichervolumen, Temperaturniveaus etc.)
- Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
- Nachweis des Heizwärmebedarfs und des solaren Deckungsgrades durch Berechnung des Heizwärmebedarfs (Energiekennwert Heizwärme) und der solaren Deckung mittels Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP-Version 8.0 (2013) oder höher)
- Darstellung des jährlichen Gesamtenergiebedarfs für Warmwasser und Heizung
- Nachweis der Zertifizierung der Kollektoren nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach „Solar Keymark“
- von dem Beratungsexperten/der Beratungsexpertin unterfertigtes Beratungsprotokoll – vor der Einreichung und Umsetzung muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und

- Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen durchgeführt werden (dies betrifft alle Projekte)
- Kostenaufstellung – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote

- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen

7.0 Ablauf und Budget

7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Vor der Einreichung der Unterlagen ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen erforderlich. Ein von der Begleitforschung unterfertigtes Beratungsprotokoll ist dem Förderantrag beizulegen.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen.

Die eingelangten Anträge werden einer Formalprüfung und inhaltlichen Bewertung durch die KPC unterzogen. Die Auswahl der Projekte, die an dem Begleitforschungsprogramm teilnehmen, erfolgt durch ein ExpertInnen-gremium. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Mittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Die Projekte werden auf Basis der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderanträge bei der KPC ausgewählt. Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die FörderwerberInnen werden schriftlich von der KPC verständigt.

7.2 Einreichfristen

Start der Förderaktion: 13.06.2014

Ende der Förderaktion: 25.09.2014, 17:00 Uhr

7.3 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Bei Projekten, die an der Begleitforschung teilnehmen, werden 10 % der zugesagten Fördermittel erst nach Abschluss der Begleitforschungsarbeiten (in der Regel Fertigstellung der Anlage plus ein Jahr) ausbezahlt.

7.4 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind spätestens bis zum 31.03.2016 fertigzustellen.

7.5 Budget

Für das Programm „Demoprojekte Solarhaus“ stehen bis zu 700.000 Euro des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Das Programm deckt eine Schwerpunktsetzung im Rahmen des Programms „3.6 Austausch von fossilen Heizsystemen durch erneuerbare Energien, Effizienzsteigerung und innovative Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energie“ im Jahresprogramm 2014 des Klima- und Energiefonds ab.

8.0 Begleitforschung

Im Rahmen des Förderprogramms gibt es eine wissenschaftliche Begleitforschung. Diese unterstützt alle FörderwerberInnen durch ein Beratungsgespräch vor Einreichung des Förderprojekts.

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, werden von einem ExpertInnengremium für die Teilnahme am Monitoringprogramm der Begleitforschung ausgewählt. Die ausgewählten Projekte werden nach Fertigstellung der Anlage ein Jahr lang wissenschaftlich betreut und erhalten eine höhere Förderung (bis zu 15.000 Euro Förderung für das Gesamtsystem möglich) sowie Feedback zur Anlagenoptimierung von der Begleitforschung. Die Begleitforschung findet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Solarthermieanlage statt. Informationen betreffend dieser einjährigen Monitoringphase, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden im verpflichtenden Beratungsgespräch an den/die FörderwerberIn weitergegeben.

Die Forschungsergebnisse sollen der technischen Weiterentwicklung und Optimierung des Betriebs von Gebäuden mit besonders hohen solarthermischen Deckungsgraden von mindestens 70 % dienen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

Die Teilnahme an der Begleitforschung ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Ein entsprechendes Monitoringkonzept muss im Rahmen der Projekteinreichung von allen FörderwerberInnen geplant werden (Details dazu werden im Rahmen des Beratungsgesprächs geklärt). Eine Umsetzungspflicht für das abgestimmte Monitoringkonzept besteht nur für jene Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden.

Der Umfang der zu installierenden Messinstrumente hängt stark vom Einsatzzweck, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage/n ab. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Begleitforschung im Zuge der Detailplanung. Dabei wird besonderer Wert auf die Kosteneffizienz gelegt. Die Kosten für die Messinstrumente sollen nach Möglichkeit inklusive Montage 6.000 Euro (inkl. USt.) nicht übersteigen.

Diese Kosten sind von dem/der FörderwerberIn zu tragen, aber im Rahmen des Projekts förderfähig. Sollte das Projekt nicht zur Teilnahme an der Begleitforschung ausgewählt werden, ist die Installation von Messinstrumenten über die Erfassung des Solarertrages und der Zusatz-Zentralheizung hinaus nicht verpflichtend, sie können jedoch zum selben Fördersatz wie die Solaranlage gefördert werden.

9.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden aufgrund der Richtlinie Umweltförderung im Inland 2009 vergeben.
(Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993,

in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009).

10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Förderwerbers/der Förderwerberin, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach

Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem/der ProgrammeigentümerIn zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Forschungsergebnisse der Projekte, die am Monitoringprogramm der Begleitforschung teilnehmen, werden veröffentlicht.

11.0 Kontakte

11.1 Programmauftrag und -verantwortung

Die Programmverantwortung für das Programm „Demoprojekte Solarhaus“ trägt:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Telefon: 01/585 03 90, Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner:

DI Roger Hackstock

Telefon: 0664/252 16 45

E-Mail: roger.hackstock@klimafonds.gv.at

11.3 Einreichung und Abwicklung

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Solarhaus“

Telefon: 01/316 31-723

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

11.2 BeratungsexpertInnen

Informationen über die vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen für das verpflichtende Beratungsgespräch finden sich auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) bzw. auf der Website der KPC (www.publicconsulting.at). Hier werden auch die Kontaktdaten zur Terminvereinbarung bekanntgegeben.

12.0 Publizitätsmaßnahmen

Nach fertiger Umsetzung des Solarhauses ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen.

Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
DI Roger Hackstock

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Tudor Stanica – Fotolia.com, PackShot – Fotolia.com

Herstellungsort:
Wien, Juni 2014

Druck:
Bösmüller, 1020 Wien

